

„Pflege“ in besonderen Wohnformen – Ein Erfahrungsbericht aus der Sozialpsychiatrie

Verena Stachelhaus, Leitung des
Sozialpsychiatrischen Verbundes „Haus an
der Dorenburg“ der Rheinischen Gesellschaft
für Diakonie

Nächstenliebe leben

12.11.2025

1



Im Verbund der
Diakonie 

Anzahl der Menschen mit Behinderung in besonderen Wohnformen

Leben mit schwerer Behinderung

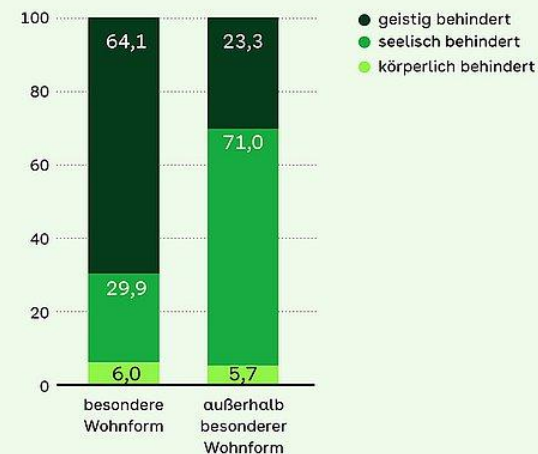
Nach jüngsten Zahlen des Statistischen Bundesamtes lebten im Jahr 2023 hierzulande 7,9 Millionen Menschen mit schwerer Behinderung (Behinderungsgrad mindestens 50). Von denjenigen, die in einer besonderen Wohnform lebten, hatten fast zwei Drittel (64 Prozent) eine geistige Behinderung. Von den Menschen mit einer Behinderung, die in eigener Häuslichkeit lebten und wohnbezogene Assistenzleistungen erhielten, waren rund 23 Prozent geistig beeinträchtigt.

Schwerbehinderte nach Altersgruppen
und Geschlecht in Prozent



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2025

Verteilung nach Wohnformen
in Prozent



Nächstenliebe leben

These: Benachteiligung in der Pflege für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung, die in einer Besonderen Wohnform leben, erfahren durch den pauschalierten und gedeckelten Pflegesatz von max. 278€ eine erhebliche Benachteiligung gegenüber Menschen ohne Behinderung.

Durch den geringen Betrag kann in besonderen Wohnformen, die regelhaft keine Pflege anbieten, keine bedarfsgerechte Versorgung stattfinden. Gelingt keine zügige Überleitung in ein Pflegeheim besteht eine Unterversorgung zu Lasten der Gesundheit der Menschen mit Behinderung, der Mitarbeitenden und der Mitbewohner.

Nächstenliebe leben

Praxisbeispiele

- Herr A. 61 Jahre, schizoaffektive Psychose, 1,90 groß trägt Frauenkleider und hohe Schuhe, auf die er nicht verzichten will. Dauerhafte Sturzgefährdung nach Schlaganfall häufige Aufenthalte im KH, vergisst die Nahrungsaufnahme, vernachlässigt die Körperpflege. Nach Stürzen häufig Brüche, Mobilität sehr stark eingeschränkt, kann nicht mehr alleine das Bad aufsuchen. Gesetzliche Betreuung lehnt Überleitung in ein Regel-AZ ab, da der Klient zu jung sei und aufgrund seiner Frauenkleidung mit Diskriminierung zu rechnen habe. Das wolle er ihm ersparen. Ambulanter Pflegedienst involviert. Kosten: 660€ mtl. Zahlung durch besondere Wohnform
- Herr K. stark ausgeprägt Adipositas hat als Kind die Ermordung seiner Mutter durch den Vater miterlebt. Funktionseinschränkung in allen Lebensbereichen. Jedes Jahr zur Zeit der Gewalt durchleidet er eine Psychose und wird verbal aggressiv, ist aber durch zugewandte Ansprache gut aufzufangen. Herr K. bekommt nach mehreren KH-Aufenthalten Pflegegrad 4, er kann nicht mehr in der besonderen Wohnform versorgt werden. Einen Platz zu finden, gestaltet sich aufgrund des Übergewichts und der Psychose als ausgesprochen schwierig. Es wird ein Platz gefunden durch die Zusage der besonderen Wohnform die krisenhafte Zeit zu begleiten. Die Überleitung ist erfolgreich, Krisen werden aufgefangen. Während die Mitarbeiterin im Pflegeheim arbeitet ist die Wohngruppe in der besonderen Wohnform nicht ausreichend personalisiert.

Nächstenliebe leben

Bedarfe von Menschen mit Behinderungen

- Wenn die besondere Wohnform als zu Hause und als sicherer Ort angesehen wird, möchten Menschen mit Behinderung dort auch im Fall von Pflegebedürftigkeit dort wohnen bleiben. Insbesondere im Bereich der Sozialpsychiatrie sind verlässliche Bindungen und gewohnte Abläufe sowie vertraute Menschen (Mitarbeiter) häufig die Voraussetzung, damit Pflege überhaupt möglich ist.
- Schwerwiegende Traumatisierungen, die im Fall der Pflegebedürftigkeit überhaupt nicht mehr berücksichtigt werden, führen zu einer massiven Unterversorgung.
- Werden bestehende Bindungen bei der Überleitung in ein Pflegeheim aufrechterhalten, kann dies zu einer erheblichen Entlastung der dortigen Pflegekräfte führen und zu einer wesentlichen Verbesserung des Gesundheitszustands.
- Die Vorrangigkeit EGH vs. Pflege oder umgekehrt spiegelt nicht die Bedarfe der Menschen mit Behinderung wider!

Nächstenliebe leben

- Menschen mit Behinderungen sollten, auch wenn sie in besonderen Wohnformen leben, ausreichend Geld für ihre Pflege erhalten, so dass das Wunsch- und Wahlrecht (Art. 19 UN-BRK) auch im Alter bzw. bei Pflegebedürftigkeit erhalten bleibt.
- Leistungen der Eingliederungshilfe sollten auch in Pflege- und Altenzentren möglich sein.
- Es muss für die Zukunft sichergestellt sein, dass Menschen mit Behinderungen nicht um die wenigen Fachkräfte konkurrieren.
- Menschen mit Beeinträchtigung dürfen durch ihre ausgeprägten Funktionseinschränkung in allen Lebensbereichen nicht von der Pflege ausgeschlossen oder benachteiligt werden.